14.10.2021

Covid-19 Newsletter Nr. 24/2021

→ **GREEN PASS PFLICHT AM ARBEITSPLATZ - INFOS ÜBER TESTMÖGLICHKEITEN**

Liebe Mitglieder,

diese Newsletter gibt Ihnen einige Informationen über die aktuellen Testmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Haller
Präsident

Thomas Pardeller
Direktor

GREENPASS-PFLICHT AB 15.10.2021 - WO KANN GESTESTET WERDEN?

Antigen-Schnelltests für den Green Pass werden von folgenden Stellen durchgeführt:

- ✓ bei über 100 Apotheken in Südtirol (https://www.sabes.it/de/covid19/Antigen-Schnelltest-bei-anderen-Einheiten.asp)
- ✓ beim Südtiroler Sanitätsbetrieb (https://www.sabes.it/de/covid19/antigen-schnelltest-beim-sanitaetsbetrieb.asp), Vormerkung https://appcuppmobile.civis.bz.it/main/home
- ✓ in einigen Gemeinden - **Bitte entnehmen Sie die Liste der Gemeinden und Infos zu den Öffnungszeiten unter folgenden Link:** (https://www.sabes.it/de/covid19/antigen-schnelltest-in-den-gemeinden.asp)
- ✓ bei einigen Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin - hier meist jedoch nur aus epidemiologisch indizierten Gründen, nicht für den Green Pass. (https://www.sabes.it/de/covid19/Antigen-Schnelltest-bei-anderen-Einheiten.asp)

ACHTUNG: Die Liste der Test-Stellen wird laufend aktualisiert. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell für die jeweiligen Testmöglichkeiten.

Wir haben eine Südtirol-Karte mit einer Übersicht der Testmöglichkeiten von Gemeinden und Sanitätsbetrieb für unsere Mitglieder vorbereitet. **Bitte beachten Sie auch hier, dass die Daten laufend aktualisiert werden – es werden mit Sicherheit noch Testangebote in weiteren Gemeinden dazukommen. Wir bitten unsere Mitglieder, immer die offizielle Seite des Sanitätsbetriebs zu konsultieren.**

WICHTIG

Mit dem heute veröffentlichten DPCM wurde Folgendes beschlossen:
Nach der Durchführung eines negativen Antigen- bzw. PCR-Tests und in Erwartung der Ausstellung des Green Passes, kann der Arbeitsplatz (Betrieb, Baustelle usw.) vorläufig mit der von der Apotheke/Sanitätsbetrieb ausgestellte Bescheinigung betreten werden.

FAQ

Auf Nachfrage einiger Mitgliede geben wir hier nochmals die wichtigsten Fragen und Antworten wieder.

Ich habe einen Handwerksbetrieb - was muss ich nun konkret machen?
Der Arbeitgeber muss innerhalb 15. Oktober den organisatorischen Ablauf der Überprüfungen planen und schriftlich festhalten.
Er muss festgelegt werden, wer die Überprüfungen durchführt (Arbeitgeber bzw. beauftragte Person).

Was sind die Voraussetzungen, um dem Green Pass zu erhalten?
- erfolgte Impfung (den Green Pass erhält man ab dem Tag der 1.Impfung),
- erfolgte Genesung oder
- regelmäßiges Testen - das Testergebnis gilt 48 Stunden (Antigentest) bzw. 72 Stunden (Molekulartest) ab Testung.

Ein Betrieb hat mehrere Filialen bzw. mehrere Baustellen; kann der Arbeitgeber zwei oder mehrere Personen mit den Überprüfungen beauftragen?
Ja, jede Person muss aber schriftlich beauftragt werden.

Wer bezahlt die Durchführung der Testungen?
Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Kosten aufzukommen.Es ist also eine freiwillige Leistung seitens des Arbeitgebers.

Zählt die benötigte Zeit der Testung als Arbeitszeit?
Nein, es ist nicht vorgesehen, dass dies zur Arbeitszeit zählt. Der Arbeitnehmer muss Urlaub nehmen oder in seiner Freizeit testen gehen.

Ein Mitarbeiter ist abwechselnd in Smart Working und im Betrieb. Braucht er den Green Pass?
Ja, er braucht den Green Pass.

Handwerker arbeiten in einem Privathaus bzw. Baustelle – muss der Kunde den Green Pass kontrollieren?
Nein, der Kunde ist nicht zur Überprüfung verpflichtet, hat aber das Recht, den Green Pass vom Handwerker zu verlangen. Der Besitz des Green Passes von Seiten des Handwerkers ist für die Ausführung der Tätigkeit verpflichtend.

Muss der Kunde im Friseursalon den Green Pass vorweisen?
Nein, der Kunde ist nicht verpflichtet den Green Pass vorzuweisen (außer für das Tragen einer chirurgischen Maske).

Muss der Lehring in der Schule den Green Pass vorweisen?
Nein, der Lehrling muss den Green Pass nur am Arbeitsplatz vorweisen.

Muss der Handwerker den Green Pass vorweisen, wenn er aus Arbeitsgründen einen anderen Betrieb betritt (z. B. Lieferung)?
Ja, der Green Pass muss vorgewiesen und überprüft werden. Der Green Pass ist die Voraussetzung für den Zugang zu jeglichen Orten, an welchen die Tätigkeit ausgeübt wird.